



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-  
kehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Sektion Post  
Zukunftstrasse 44  
2501 Biel/Bienne

Per Mail: [pg@bakom.admin.ch](mailto:pg@bakom.admin.ch)

Bern, 29. August 2018

### **Änderung Postverordnung: Neue Erreichbarkeitsvorgaben Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Postverordnung und den neuen Erreichbarkeitsvorgaben Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Für die Bevölkerung und die Wirtschaft in Städten und Agglomerationen ist der Zugang zu zuverlässigen Postdienstleistungen von hoher Bedeutung. Allerdings – und dies kritisierte der Städteverband wiederholt – sind die bisherigen, rein zeitlich definierten Erreichbarkeitskriterien für den Zugang zu Postdienstleistungen in urbanen Gebieten untauglich. Deshalb unterstützte der Städteverband nicht nur den Entscheid der UVEK-Vorsteherin, im Sommer 2017 eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung neuer Kriterien für den Zugang zu Postdiensten einzusetzen, sondern beteiligte sich aktiv an den Arbeiten dieser Arbeitsgruppe. Die nun vorgeschlagenen Änderungen der Postverordnung setzen die Empfehlungen um, welche die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht erarbeitet hatte.

### **Weitgehend positive Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen**

Der Städteverband beurteilt die vorgeschlagenen neuen Erreichbarkeitsvorgaben insgesamt positiv und teilt die Einschätzung, dass diese dazu beitragen, Wirtschaft und Bevölkerung in den unterschiedlichen Landesteilen auch künftig mit guten Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen zu versorgen.

Dabei begrüsst der Städteverband ausdrücklich, dass die Erreichbarkeitskriterien neu den unterschiedlichen Situationen in den ländlichen und städtischen Räumen Rechnung tragen. So soll die Post in städtischen Gebieten pro 15'000 Einwohner oder Beschäftigte mindestens einen bedienten Zugangspunkt gewährleisten (vgl. Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> und Art 44 Abs. 1<sup>ter</sup> VPG). Mit diesem Dichtekriterium können die Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie die Bevölkerungsdichte in den Vorgaben für den Zugang zu Postdienstleistungen wesentlich besser abgebildet werden als dies bisher der Fall war. In der verbandsinternen Vernehmlassung waren jedoch zahlreiche Städte und Gemeinden der Ansicht,



dass die Vorgabe, pro 15'000 Einwohnern oder Beschäftigten mindestens einen Zugangspunkt zu gewährleisten, zu hoch angesetzt sei. Wir beantragen Ihnen deshalb zu prüfen, diesen Schwellenwert auf 10'000 Einwohner oder Beschäftigte zu senken. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer ausreichenden Versorgung mit Postdienstleistungen von mittleren Städten und Agglomerationsgemeinden sowie von Quartieren.

Ebenfalls auf Zustimmung stossen die Vorschläge, die zeitliche Erreichbarkeit für Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen auf 20 Minuten zu vereinheitlichen (vgl. Art. 44 Abs. 1 VPG) und dass diese Werte künftig in jedem Kanton für 90 Prozent der Wohnbevölkerung erreicht werden müssen (vgl. Art. 33 Abs. 1 VPG). Allerdings fordern einige Verbandsmitglieder namentlich aus grösseren Kantonen, dass diese Vorgabe in Kantonen wie dem Kanton Waadt nicht tauglich sei und es kleinere Messgrößen brauche.

Weiter erachten wir den vorgeschlagenen Planungsdialo (Art. 33 Abs. 8 und Art. 44 Abs. 4 VPG) zwischen der Post und den Kantonen als ein wertvolles Instrument für die mittelfristige Planung des Poststellen- und Postagenturnetzes. Allerdings darf dieser Planungsdialo den Austausch zwischen der Post und den Gemeinden nicht schwächen. Entsprechend ist es wichtig, dass die Kantone und die Post in gegenseitiger Absprache die Kommunikation gegenüber den Städten und Gemeinden sicherzustellen haben.

Weiter begrüssen wir die Präzisierung in Art. 34 Abs. 1 VPG, dass die Post mindestens sechs Monate vor einer Anpassung in ihrem Netz von Poststellen oder -agenturen die betroffene Gemeinde anhören muss. Einige unserer Mitglieder beurteilen diese Frist allerdings als zu kurz.

Dass schliesslich die PostCom in einem Schlichtungsverfahren auch den betroffenen Kanton zu einer Stellungnahme einladen kann, wird ebenfalls als sinnvoll erachtet. Mitunter wurde bedauert, dass die PostCom im Rahmen des Schlichtungsverfahrens lediglich eine Empfehlung abgibt und keinen anfechtbaren Entscheid fällen kann.

## Anpassungsanträge

Wir beantragen, eine Änderung der VPG in folgenden Punkten zu prüfen:

► **Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> und Art 44 Abs. 1<sup>ter</sup> VPG**

[...] Beim Überschreiten der Schwelle von jeweils zusätzlichen 45'000 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten ist ein weiterer Zugangspunkt zu betreiben.

► **Art. 44 Abs. 4 VPG**

[...] Die Kantone ~~Sie~~ stellen in gegenseitiger Absprache die Kommunikation mit den Gemeinden sicher.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband